

05.04.2024

ENTGELTORDNUNG**- gültig ab 01.08.2024**

für den DRK - Kindergarten

Villa "Sonnenschein" F a ß b e r g

Nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung ab 01.08.2018 Anspruch, eine Tageseinrichtung bis zu 8 Std. täglich beitragsfrei zu besuchen. Für eine darüberhinausgehende Betreuung ist eine Entgelterhebung rechtlich möglich. Sie wird als Sonderleistung abgerechnet.

- Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes Celle e.V.
Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.
- Das monatlich zu zahlende Entgelt für die Regelleistungen beträgt:

	Kinder <u>über</u> 3 Jahre	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre
Ganztagsgruppe		
Vormittagsbetreuung 08.00 - 12.00 Uhr	entgeltfrei	128,00 €
Frühdienst 07.00 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	32,00 €
Ganztagsbetreuung 08.00 - 16.00 Uhr	entgeltfrei	256,00 €
Frühdienst 07.00 - 08.00 Uhr	32,00 €	32,00 €

Mittagessen-Pauschale**mtl. 74,50 €****Eine Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen.**

Anschrift
77er Straße 45 A
29221 Celle

Telefon 05141 9032-0
Telefax 05141 9032-50

Mail info@drkcelle.de
Web www.drkcelle.de

Vereinsregister Amtsgericht
Lüneburg, VR 100033

Bank
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BiC NOLADE21GFW
IBAN: DE73 2695 1311 0000 0015 86
Volksbank eG Südeide-Isernhagener Land-Altmark
BiC: GENODEF1HMN
IBAN: DE03 2579 1635 0160 1601 00

3. Bei einer Erhöhung des Entgelts für zusätzliche Sonderdienste können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
4. Das Entgelt für zusätzliche Sonderdienste ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
5. Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.
Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen.
Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
6. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
7. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Gemeinde Faßberg kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden und ist direkt beim Jugendamt des Landkreises Celle zu stellen. Für die Kosten des Mittagessens kann ebenfalls ein Antrag auf Übernahme bei der Bildung und Teilhabe Stelle (BuT) des Landkreises Celle oder beim Job-Center Celle gestellt werden. Die Antragstellung ist auch über das Familienbüro der Gemeinde Faßberg möglich.
8. Für behinderte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen oder im Wege der Einzelintegration aufgenommen worden sind, wird kein Entgelt erhoben.

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 22.06.2023 ungültig.